



## Presseinformation

Datum  
12.08.2010

### Verwaltungsregelung zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum häusliches Arbeitszimmer

Ingrid Herden  
Pressesprecherin  
Telefon 0211 / 4972 – 5004  
Telefax 0211 / 4972- 2300  
presse@fm.nrw.de

Die Finanzverwaltung hat heute mit einer bundeseinheitlichen Verwaltungsregelung klargestellt, wie bis zur endgültigen Verabschiedung der geforderten Neuregelung durch den Gesetzgeber zu verfahren ist.

Die gesetzliche Neuregelung wurde durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06.07.2010 notwendig. Das BVerfG hatte entschieden, dass die ab 2007 eingeschränkte Abzugsmöglichkeit von Arbeitszimmeraufwendungen in bestimmten Fällen verfassungswidrig ist. Betroffen sind Bürger, denen für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz als im häuslichen Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Die Richter des BVerfG haben der Bundesregierung den Auftrag erteilt, für diesen Personenkreis rückwirkend zum 01.01.2007 die Abziehbarkeit von Arbeitszimmerkosten neu zu regeln.

Die Finanzämter können nun in den Fällen die belegten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bis zu einem Betrag in Höhe von 1.250 € jährlich vorläufig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigen.

Finanzminister Norbert Walter-Borjans sagte dazu heute in Düsseldorf: „Damit haben wir eine Soforthilfe auf den Weg gebracht, die eine erste schnelle Entlastung bringt.“

Für bereits veranlagte und noch offene Fälle ab Kalenderjahr 2007 setzt die vorläufige Anerkennung der Aufwendungen bis zu 1.250 € jährlich einen entsprechenden Antrag des Bürgers voraus.

Sobald die Übergangsregelung technisch umgesetzt ist, wird die Finanzverwaltung sie so schnell wie möglich umsetzen. Als Start ist der 10.09.2010 vorgesehen.

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4972 - 0  
Telefax 0211 4972 - 2750  
poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de